

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Liland IT GmbH

1. Allgemeines

Für sämtliche vertragliche Vereinbarungen zwischen Kunden und der Liland IT GmbH, FN 252286 i, Hauptplatz 14, 9170 Ferlach, (iF kurz als LILAND bezeichnet) gelten ausschließlich diese im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (iF kurz als AGB bezeichnet). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von LILAND ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Mit der Beauftragung und / oder Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden, einschließlich der Abrede, von der Schriftform abzugehen, sind wirkungslos. Von der Schriftform kann nicht durch Stillschweigen oder mündliche Abreden abgegangen werden, sondern ausschließlich schriftlich. Änderungen dieser AGB werden auf der Website von LILAND veröffentlicht und können jederzeit online eingesehen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen, Kundendienste und Beschwerdeerledigungen werden in deutscher Sprache angeboten. Schriftstücke in anderer Sprache dienen nur der Information.

3. Vertragsabschluss

Die Angebote von LILAND sind freibleibend. Druck und Satzfehler vorbehalten. Der Kunde ist an seinen Auftrag vier Wochen ab - Zugang bei LILAND gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von LILAND als angenommen, sofern LILAND nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen wurde.

4. Leistung und Entgelt

Wenn nicht anderes vereinbart ist, beginnt der Entgeltanspruch von LILAND für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. LILAND ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen von LILAND, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von LILAND.

Für alle Arbeiten von LILAND, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt LILAND eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl sind vielmehr unverzüglich von LILAND zurückzustellen.

Die angegebenen Preise (auch in Kostenvorschlägen) verstehen sich als Nettopreise exkl. USt. oder Mehrwertsteuer. Allfällige Installations-, Implementierungs-, Support-, Wartungs-, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- oder Versandkosten sind in diesen Preisen – soweit nichts anderes angegeben ist – nicht enthalten. Die Kosten werden separat nach Aufwand verrechnet. Alle LILAND erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (zB für Botendienste oder, außergewöhnliche Versandkosten) sind vom Kunden zu ersetzen. Reisekosten, Reisezeiten, Übernachtungskosten und Spesen sind nicht im Entgelt enthalten und werden gesondert verrechnet.

LILAND behält sich das Recht vor, das Entgelt für jede neue Periode nach vorheriger schriftlicher Ankündigung neu anzupassen. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entgelts plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

LILAND ist aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von geliehener oder gemieteter Hardware ist der Neupreis des Gerätes zu erstatten. Leihgeräte werden in Rechnung gestellt, wenn diese nicht innerhalb von 7 Kalendertagen unversehrt an den Firmensitz der LILAND zurückgegeben werden.

Eine Aktualisierungspflicht seitens LILAND im Sinne des VVG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht LILAND ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von LILAND für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält LILAND nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von LILAND, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von LILAND; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an LILAND zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von LILAND gestalteten Mitteln verwertet, so ist LILAND berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von LILAND nicht zulässig.

6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen von LILAND einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, Prototypen aus der Programmierung), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von LILAND und können von LILAND jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Entgelts nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. Internet-, Intranet Auftritt und/oder CD-ROM-Einsatz). Ohne gegenteilige Vereinbarung mit LILAND darf der Kunde die Leistungen von LILAND nur selbst nutzen.

Änderungen von Leistungen von LILAND (z.B. Änderung von Templates, etc.) durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LILAND und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Liland IT GmbH

Für die Nutzung von Leistungen von LILAND die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von LILAND erforderlich. Dafür steht LILAND und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Vereinbarung (im Angebot) festgehaltene Entgelt.

Werden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung auch Softwareprodukte von anderen Herstellern genutzt, gelten diesbezüglich die Geschäftsbedingungen der anderen Hersteller.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LILAND. Bei Nichtbezahlung der Providerleistung bis zum Beginn des übernächsten Nutzungsmonats ist LILAND berechtigt, den elektronischen Zugang zu sperren, wobei aus der Sperrung kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden kann.

7 Kennzeichnung
LILAND ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf LILAND und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

8 Genehmigung
Alle Leistungen von LILAND (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen und Farbausdrucke, elektronische Grafiken und Animationen, Texte, Bilder, Quellcodes bzw. publizierte Webseiten sowie Master-CD-ROMs) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen 14 Kalendertagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

9 Autorenkorrektur
Korrekturen, die nach Abnahme der Phasen Konzeption und Grafik neue Arbeiten verursachen werden als Autorenkorrekturen bezeichnet. Diese verursachen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand und sind kostenpflichtig. Änderungen die durch den Kunden nach Ablauf von 14 Kalendertagen bzw. nach der Online-Schaltung (Publizieren von Inhalten im Internet auf einem Webserver) zusätzliche Programmierleistungen von LILAND verursachen sind ebenfalls kostenpflichtig.

10 Vertragsdauer
Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz eingeschriebener Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist LILAND berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
Sollte der Kunde ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte LILAND den Vertrag wegen Verzug des Kunden (z.B. Datenlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Kunde zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 75% der restlichen bis zum nächstordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Gebühren. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die in Kraft stehenden Preisansätze.
Kündigungen bedürfen in allen Fällen eines triftigen, schriftlich mitzuteilenden Grundes.
Die Vertragsparteien sind zur ordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertrages zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist berechtigt.

11 Fälligkeit, Skonto, Zinsen & Aufrechnungsverbot
Die Rechnungen von LILAND sind innerhalb von 3 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank als vereinbart. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges bei Geschäften zwischen Unternehmen eine Entschädigung für Betriebskosten von pauschal € 40,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt.

Eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LILAND möglich.

12 Gefahrübergang
Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur oder Lieferant übergeben wird (EXW).

13 Gewährleistung und Schadenersatz
LILAND leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen nach bestem Willen und Vermögen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch LILAND zu. Falls innerhalb von 7 Kalendertagen, Dritte an der von LILAND fertiggestellten Leistung Veränderungen oder Wartungen durchgeführt haben, führt LILAND Verbesserungsarbeiten durch und verrechnet diese zusätzlich. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche des Kunden läuft bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung/Leistungserbringung.

Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch Dritte (Postdienste oder Internetprovider) entstehen und die von LILAND im laufenden Betrieb nicht erkannt worden sind, übernimmt LILAND keine Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung. LILAND haftet nicht für mangelndes Zeitverhalten der Datenfernübertragungsverbindungen im Internet.

Soweit Mängel, die LILAND zu vertreten hat, von LILAND nicht nachgebessert werden können, hat der Kunde das Recht zur Entgeltminderung oder Wandlung des Vertrages.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LILAND beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt LILAND keinerlei Haftung. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

14. Daten und Unterlagen des Kunden
Alle vom Kunden gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. LILAND ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, herrühren, so können diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet werden.

15 Wartungsarbeiten
Um dem Kunden noch mehr Qualität und Leistung bieten zu können, sind von Zeit zu Zeit Erweiterungen und Optimierungen am LILAND-Netzwerk oder an den Servern notwendig. Dafür hat LILAND einen Zeitraum fixiert, an dem solche Wartungsarbeiten durchgeführt werden können. In diesem Zeitfenster jeweils mittwochs zwischen 4:00 und 8:00 Uhr kann es zu Ausfällen der Internet-Services kommen.

16 Aufbewahrungspflicht
LILAND ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur Rückerstattung aufzubewahren. Bei Beendigung des Vertrages (Nutzungsvereinbarung) werden die Daten auf Datenträger gespeichert dem Kunden übergeben. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Liland IT GmbH

Rücksendung, einschließlich der Kosten für die Datenträger ist kostenpflichtig. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten – insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorschriften - obliegt dem Kunden. Nach Übermittlung der Daten an den Kunden ist LILAND verpflichtet, die überlassenen Daten zu löschen.

17. Haftung
LILAND haftet für Schäden, sofern der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. LILAND setzt modernste Sicherheitsmechanismen ein, ist aber für rechtswidriges Eindringen, Datendiebstahl und Virenangriff und den daraus entstehenden Schäden nicht haftbar. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Leistungen von Dritten, insbesondere Softwareprodukte von Drittherstellern und die Leistungen der Internetprovider übernimmt LILAND keine Haftung.

Die dem Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche, verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; der Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung iSd § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von LILAND verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

18. Übertragung der Rechte und Pflichten
Jedwede Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LILAND zulässig. LILAND ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

LILAND ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an seine Rechtsnachfolger oder verbundene Unternehmen zu übertragen.

19. Datengeheimnis
LILAND verpflichtet sich, von seinen Mitarbeitern in Ergänzung zu den Bestimmungen des § 20 (2) DSGVO vertraglich die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Kunde selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Kunde den LILAND schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Kunde zu beachten hat, von LILAND einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an LILAND mitzuteilen.

20. Informationspflicht
Der Kunde hat LILAND sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Kunden (Name, Anschrift, E-Mail) sind LILAND unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

21. Gerichtsstand & anwendbares Recht
Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Die Parteien vereinbaren

die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Klagenfurt. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von LILAND.

22. Force Majeure
Force Majeure oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von LILAND entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Force Majeure gelten insbesondere auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen; für die Dauer der vorangeführten Behinderung ist LILAND von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.

23. Salvatorische Klausel
Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

Ferlach, Februar 2022